VERORDNUNG (EWG) Nr. 2153/84 DES RATES
vom 24. Juli 1984
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1322/83 über den Transfer von 550 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens aus den Beständen der französischen und der deutschen Interventionsstelle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1322/83 (3) ist insbesondere der Transfer von 450 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens aus den Beständen der französischen Interventionsstelle nach Italien vorgesehen, wo die italienische Interventionsstelle seinen Absatz in der Viehfütterung vor dem 1. August 1984 sicherstellen muß. Im Rahmen dieser Verordnung ist in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2794/83 der Kommission vom 6. Oktober 1983 über den Verkauf auf dem Binnenmarkt von 450 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (4), eine Menge von 417 580 Tonnen verkauft worden. Die in Italien eingelagerte Restmenge von 32 420 Tonnen konnte in Anbetracht ihres Lagerungsorts und der mit der betreffenden Verordnung festgesetzten derzeitigen Preisbedingungen noch nicht abgesetzt werden. Es ist damit zur rechnen, daß diese Menge bis zum 31. Juli 1984, dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1322/83 für den Absatz der übernommenen Mengen in der Viehfütterung festgesetzten Datum, nicht abgesetzt werden kann.

Die Bedingungen, die zum Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 1322/83 geführt haben, nämlich insbesondere der Bedarf bestimmter Gebiete Italiens an Futtergetreide, werden in Sizilien zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 weiterhin vorherrschen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1322/83 ist also um den Zeitraum zu verlängern, der erforderlich ist, um den Absatz der betreffenden Mengen zu gewährleisten. Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2794/83 erlassenen Preisbedingungen sind jedoch zu überprüfen, um sie an die Marktlage zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 anzupassen.

Im Bemühen um eine ordnungsgemäße Verwaltung ist vorzusehen, daß die nach Ablauf dieser neuen Frist nicht verkauften Mengen als Weizenbestand ohne besondere Bestimmung betrachtet werden können, so daß ihr späterer Absatz im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen (5) geschehen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1322/83 erhält folgende Fassung:

„Die italienische, die britische und die irische Interventionsstelle übernehmen diesen Weichweizen vor dem 1. Juli 1983 und stellen die Beförderung in die nach den Bestimmungen des Absatzes 6 festgelegten Gebiete vor dem 1. August 1983 sowie den Absatz in der Viehfütterung vor dem 1. November 1984 sicher. Der Wiederverkauf der nicht vor diesem Stichtag abgesetzten Mengen geschieht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'KEEFFE

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 138 vom 27. 5. 1983, S. 63.
(4) ABl. Nr. L 274 vom 7. 10. 1983, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.